

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung vom 20.07.2020 bis 20.08.2020) wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 29.06.2020 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

| lfd. Nr. | Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom |
|-----------------|--|--------------------------|
| 1 | Exxon Mobile Production Deutschland GmbH | 29.06.2020 |
| 2 | Gemeinde Wietmarschen | 09.07.2020 |
| 3 | EWE Netz GmbH | 08.07.2020 |
| 4 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück | 15.07.2020 |
| 5 | Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum | 10.07.2020 |
| 6 | Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen | 08.07.2020 |
| 7 | Gasunie Deutschland Transport Services GmbH | 13.07.2020 |
| 8 | NOWEGA GmbH | 09.07.2020 |
| 9 | Vodafone GmbH / Vodafon Kabel Deutschland GmbH | 27.07.2020 |
| 10 | Neptun Energy Deutschland GmbH | 27.07.2020 |
| 11 | Bistum Osnabrück im Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Geeste | 21.07.2020 |
| 12 | Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim | 20.07.2020 |
| 13 | Stadt Meppen | 31.07.2020 |
| 14 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz | 22.07.2020 |
| 15 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Außenstelle Meppen – Bereich Bergbau West | 05.08.2020 |
| 16 | Kreisverbände der Wasser- und Bodenverbände Meppen | 22.07.2020 |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|---|
| 1a. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 06.07.2020 | |
| Bezüglich der o.g. Bebauungspläne verweisen wir auf unsere bereits Ihnen vorliegenden Stellungnahmen. | Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen. |
| 1b. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 18.12.2018 | |
| <i>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende</i> | <i>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wurde nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</i> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|---|
| <p><i>Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</i></p> | |
| <p>2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3: Schreiben vom 09.07.2020</p> | |
| <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> | <p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> |
| <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> | <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.</p> | <p>Der Hinweis ist bereits im Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ enthalten</p> |
| <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordnete Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.</p> | <p>Das Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ wird um die Ausführung zur Gebäudehöhe ergänzt.</p> |
| <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> | <p>Der Hinweis ist bereits im Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ enthalten</p> |
| <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall um Planungsunterlagen – vor Erteilung der Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p> | <p>Das Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ wird um die Ausführung zur Beteiligung des Bundesamtes im Rahmen der Überschreitung der zuvor genannten Gebäudehöhe von 30 m über Grund ergänzt.</p> |
| <p>Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des An-/Abfluggebiets zum Bombenabwurfplatz NORDHORN RANGE. Ich mache darauf aufmerksam, dass von dem dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen Lärmemissionen geltend gemacht werden.</p> | <p>Die Ausführungen zur Nähe des An-/Abfluggebiets zum Bombenabwurfplatz NORDHORN RANGE werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis hierauf inkl. der Empfehlung zur Gebäudeanordnung ist bereits im Ursprungsbebauungsplan enthalten. Das Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ wird um diese Ausführungen ergänzt.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|---|
| <p>Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.</p> | |
| <p>3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 13.07.2020</p> | |
| <p>Vorgesehen ist die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen" der Gemeinde Geeste, Ortsteil Dalum.</p> <p>Mit der Bebauungsplanänderung soll das Baufenster 169 zwischen dem Ortsteil Dalum und dem Siedlungsbereich „Großer Sand“ vergrößert und neu zugeschnitten werden. Das Baufenster befindet sich nordwestlich der Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm).</p> <p>Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße Siedung erfolgen, welche an die L67 angebunden ist.</p> <p>Die Auflage meiner Stellungnahme vom 27.02.2020 bzgl. der verkehrlichen Erschließung sind in die Bebauungsplanänderung aufgenommen worden und werden insoweit berücksichtigt.</p> <p>In straßen- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Bebauungsplanänderung nunmehr keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>4. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 15.07.2020</p> | |
| <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund | <p>Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> | <p>Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind keine planexternen Kompensationsflächen vorgesehen, da das Vorhaben auf dem Baugrundstück eingegrünt werden muss. Somit ist dieser Punkt für diese 8. Änderung nicht relevant.</p> |
| 5. Amprion GmbH: Schreiben vom 21.07.2020 | |
| <p>Im Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Die Bauleitplanung liegt jedoch im Trassenkorridor für das im Betreff unter 1. genannte Gleichstromkabelprojekt (Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben Nr. 1), für das wir die Unterlagen gemäß § 8 NABEG bei der Bundesnetzagentur in Bonn eingereicht haben. Parallel dazu plant Amprion im gleichen Trassenraum die Verlegung der im Betreff unter 2. und 3. genannten Höchstspannungskabel zur Anbindung der Offshore -Windparks DolWin 4 und BorWin 4.</p> | <p>Die Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Planverfahren werden im Kapitel 2.2 „Regionales Raumordnungsprogramm“ (RROP) im Zusammenhang mit den Ausführungen zum dort beschriebenen Leitungskorridor der 1. Änderung des RROP nachrichtlich ergänzt.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|--|
| <p>Im Trassenkorridor bieten sich ausreichend Möglichkeiten zur Berücksichtigung / Umgehung der o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Daher bestehen gegen einen Satzungsbeschluss in der hier eingereichten Fassung aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> | |
| <p>6. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Schreiben vom 22.07.2019</p> | |
| <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Über den Eigentümer der Fläche wird ein entsprechender Antrag zur empfohlenen Luftbildauswertung an das LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst weitergeleitet.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|----------|
| <p>Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Anlage: Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Geeste - Dalum, B-Plan Nr. 200, "SO Tierhaltungsanlagen", 8.Änderung</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Geeste FB Planen und Bauen</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> | |

7a. Westnetz GmbH, Bad Bentheim: Email vom 03.08.2020

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|--|
| Unsere bisherigen Stellungnahmen, zu den im Betreff genannten Änderungen, haben weiterhin bestand. | Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. |
| 7b. Westnetz GmbH, Bad Bentheim: Email vom 11.01.2020 | |
| <p><i>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19.02.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</i></p> <p><i>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</i></p> <p><i>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</i></p> <p><i>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</i></p> <p><i>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</i></p> <p><i>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</i></p> | <p><i>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Ergänzenden Hinweise und Anregungen wurden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</i></p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|--|
| 8a. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 31.07.2020 | |
| <p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft <u>8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200</u> Wir verweisen bei der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 zu Gunsten des Landwirtes Topp hoff auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 17.03.2020. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Forstwirtschaft Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen die o.g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 8b. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 31.03.2020 | |
| <p><i>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Das geplante Baufenster Nr. 169 des Bebauungsplanes Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“. Änderung mit einer Größe von 13.715 m² soll in seiner Form geändert werden . Es dient der Legehennenhaltung des Betriebes Topp hoff. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der Lage des Baufensters Nr. 169 zugunsten der Stallplanungen des Landwirtes Topp hoff.</i></p> <p><i>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.</i></p> | <p><i>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.</i></p> |
| 9. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover: Schreiben vom 05.08.2020 (zu den Änderungen 6, 7 und 8) | |
| <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert</p> | <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Bergaufsicht wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|--|
| <p>dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>In den Unterlagen wird den Böden in den Plangebieten jeweils eine geringe Wertigkeit zugesprochen. Als Begründung wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie das Vorkommen von Tiefumbruchböden angeführt. Diese Argumentation ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Eine Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionen ergibt sich auch bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, da die Böden Bodenfunktionen gemäß BBodSchG erfüllen und zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen. Wir empfehlen folglich, die Bewertung zu überprüfen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass die in unserer Stellungnahme vom 25.03.2020 benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Unterlagen aufgeführt werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsgebiet, 6. Änderung "SO Tierhaltungsanlagen" OT Dalum befinden sich bergbauliche Anlagen (u.a. Produktionsbohrungen, Betriebs-einrichtungen) des folgenden Bergbauunternehmers:</p> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH Waldstraße 39 49808 Lingen</p> <p>Zu den bergbaulichen Anlagen müssen Schutzabstände eingehalten werden. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Bergbauunternehmer direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund der drei Planungsgebiete liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden</p> | <p>Die Bewertung im Umweltbericht wird überprüft und um folgenden Passus ergänzt: „Eine Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionen ergibt sich auch bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, da die Böden Bodenfunktionen gemäß BBodSchG erfüllen und zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen sind für diese 8. Änderung nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis ist bereits im Kapitel 2.a.4 des Umweltberichtes enthalten.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|---|
| <p>ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben in den drei Planungsgebieten verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den Planungsbereichen lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen (Planungsbereich: Bebauungsplan Nr. 200, 6. Änderung) mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten sowie Torf, Mudde und Schlick (Planungsbereich: Bebauungsplan Nr. 200, 7. Änderung) mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap31) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäufttes Auftreten von Erdfällen), Einzel-erdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> | <p>In diesem Absatz sind keine Ausführungen zur 8. Änderung enthalten, so dass dieser unberücksichtigt bleiben kann.</p> <p>Der Hinweis ist bereits im Kapitel 2.a.4 des Umweltberichtes enthalten.</p> <p>Im Rahmen der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht zu den Themenbereichen „Boden“ und „Grundwasser“ wurde das Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS herangezogen und im Zuge der Beurteilung des Planvorhabens berücksichtigt.</p> |
| <p>10. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste: Schreiben vom 07.08.2020</p> | |
| <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|---|
| Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. | |
| 11. Landkreis Emsland: Schreiben vom 05.08.2020 | |
| <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß Regionales Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP). Darüber hinaus liegt das Plangebiet außerdem in einem Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor) für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West - Niederrhein (1. Änderung RROP. Teilabschnitt Energie).</p> <p>Für diesen Abschnitt wird zurzeit ein Planfeststellungsverfahren durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau in Hannover durchgeführt. Der im Verfahren befindliche Trassenverlauf liegt zwar östlich des Plangebietes. Gleichwohl liegt bisher kein Planfeststellungsbeschluss vor, so dass weiterhin auch eine Überspannung sowie die Errichtung von Maststandorten innerhalb des Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden kann und insofern raumordnerische Bedenken bestehen.</p> <p>In der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass die Amprion GmbH keine Bedenken geäußert hat und die Bauleitplanung mit der Bundesnetzagentur im Vorfeld der öffentlichen Auslegung abgestimmt wird.</p> <p>Weiterhin fehlt aber der Nachweis, dass ein möglicher Konflikt (z.B. durch die Schaffung von Maststandorten), durch den die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung innerhalb des Korridors verhindert oder wesentlich erschwert (RROP 4.9 Ziffer 04) werden könnte, sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem Alternativkorridor der Höchstspannungskabelleitung A-Nord. Die Entscheidung über den genauen Korridorverlauf wird von der Bundesnetzagentur im Rahmen eines aktuell</p> | <p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Amprion vom 21.07.2020 im Rahmen der zurückliegenden Beteiligung lautete wie folgt:</p> <p><i>„Im Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</i></p> <p><i>Die Bauleitplanung liegt jedoch im Trassenkorridor für das im Betreff unter 1. genannte Gleichstromkabelprojekt (Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben Nr. 1), für das wir die Unterlagen gemäß § 8 NABEG bei der Bundesnetzagentur in Bonn eingereicht haben. Parallel dazu plant Amprion im gleichen Trassenraum die Verlegung der im Betreff unter 2. und 3. genannten Höchstspannungskabel zur Anbindung der Offshore -Windparks DolWin 4 und BorWin 4.</i></p> <p><i>Im Trassenkorridor bieten sich ausreichend Möglichkeiten zur Berücksichtigung / Umgehung der o.g. Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Daher bestehen gegen einen Satzungsbeschluss in der hier eingereichten Fassung aus unserer Sicht keine Bedenken.“</i></p> <p>Aufgrund der vorangegangenen Stellungnahme der Amprion sowie dem Sachverhalt, dass die Gemeinde Geeste ein bereits ausgewiesenes</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|--|
| <p>durchgeführten Beteiligungsverfahrens nach § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) getroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des aktuellen Beteiligungsverfahrens zur A-Nord-Planung und um die Vereinbarkeit der Baumaßnahme mit A-Nord zu klären, wird eine Klärung mit der Netzbetreibergesellschaft Amprion GmbH (Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund) und der Bundesnetzagentur (Abteilung Netzausbau, Referat 814, Postfach 80 01,53105 Bonn) empfohlen.</p> <p><u>Städtebau</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die 7. Änderung des o.g. Bebauungsplanes nur Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB (aktuelle Fassung) einbezieht.</p> <p><u>Gesundheit</u> Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen) • Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) • Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. | <p>Baufenster im Bereich einer bestehenden Hofstelle maßvoll den aktuellen Planungen des landwirtschaftlichen Betriebes anpasst, wird an dieser Änderung festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen sowie dem Sachverhalt, dass die Gemeinde Geeste ein bereits ausgewiesenes Baufenster im Bereich einer bestehenden Hofstelle maßvoll den aktuellen Planungen des landwirtschaftlichen Betriebes anpasst, wird an dieser Änderung festgehalten. Für das geplante Vorhaben liegt zudem das Immissionsschutz-Gutachten-Nr. I15 1205 19 (LGS12284.2+3/01) der Fa. Uppenkamp und Partner vor, in dem die Rahmenbedingungen beschrieben werden, damit das geplante Vorhaben als zulässig angesehen werden kann. Ergänzend hierzu wurde die Thematik der Bioaerosol-Emission auf der Basis der Staubimmissionen betrachtet. Auf die Prüfung auf Bioaerosolbelastung kann somit verzichtet werden.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|----------|
| <ul style="list-style-type: none">• Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen</p> | |